

Städt. Richtlinien zur Förderung Herner Selbsthilfegruppen

1. Verwendungszweck

Die Stadt Herne unterstützt das eigenverantwortliche Engagement der EinwohnerInnen, die sich in Selbsthilfegruppen und -initiativen zusammenschließen, um auf diesem Wege schwerwiegende Lebenskrisen, Krankheit und Behinderung zu bewältigen. Selbsthilfegruppen leisten einen wichtigen Beitrag zu einer zukunftsorientierten Sozial- und Gesundheitspolitik und sind somit eine notwendige Ergänzung zum bestehenden professionellen Versorgungsangebot. Die Stadt Herne gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzielle Zuwendungen an die Selbsthilfegruppen.

2. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Selbsthilfegruppen und -initiativen, deren Zielsetzung mit folgenden Kriterien in Einklang zu bringen ist:

- Bewältigung sozialer Folgen persönlicher Lebenskrisen, Krankheit und Behinderung
- Stärkung der Selbstverantwortung und Eigenkompetenz Betroffener
- Förderung des kritischen Umgangs mit Medikamenten
- Vermeidung sozialer Isolation und Vereinsamung
- Motivierung sozial benachteiligter und ausgegrenzter Bürgerinnen und Bürger zu einer aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Gewährleistung parteipolitischer Neutralität, Offenheit gegenüber allen Konfessionen und Nationalitäten sowie eine Arbeitsweise nach demokratischen Grundsätzen

2.1 Förderung folgender Formen von Selbsthilfeszusammenschlüssen

- Selbsthilfegruppen von Betroffenen, in denen sich Menschen, die von denselben gesundheitlichen und sozialen Problemen betroffen sind, gegenseitig unterstützen.
- Außenorientierte Selbsthilfegruppen, deren Mitglieder sich selbst und anderen helfen und die sich auch als Ansprechpartner für nicht der Gruppe zugehörige Betroffene verstehen sowie darüber hinaus professionelle Helfer, Sozialpolitiker und die Öffentlichkeit über ihr Anliegen informieren.
- Selbsthilfeinitiativen, die sich für hilfsbedürftige MitbürgerInnen einsetzen und sich mit einem sozial- und gesundheitspolitischen Problem beschäftigen und die durch ihr soziales Engagement gleichzeitig für sich selbst und ihre Lebensgestaltung eigenverantwortlich tätig sein möchten.

2.2 Themenschwerpunkte der zu fördernden Gruppen

- Chronische Erkrankungen
- Psychosoziale Probleme
- Behinderung

- Sucht
- Frauenselbsthilfe
- Eltern-Kind-Selbsthilfe
- Altenselbsthilfe
- Nachbarschaftshilfe
- Jugendselfthilfe
- soziokulturelle und ökologische Selbsthilfe
- Selbsthilfe in besonderen sozialen Situationen

3. Förderkriterien

Selbsthilfegruppen sind nach demokratischen Grundsätzen organisiert und grundsätzlich für alle interessierten und betroffenen Personen geöffnet. Die Förderung ist nicht an eine Eintragung in das Vereinsregister (e. V.) oder an eine Mitgliedschaft in einem Verband gebunden. Selbsthilfegruppen, die sich in der Gründungsphase befinden, können Mittel zur Starthilfe erhalten. Zuschüsse für die laufende Arbeit, Einzelmaßnahmen, Honorarkosten sowie Aufwandsentschädigungen können an Gruppen gewährt werden, die mindestens ein halbes Jahr arbeiten.

4. Art und Umfang der Zuschüsse

Startförderung bei der Neugründung von Gruppen:

Es kann ein einmaliger und pauschaler Betrag gewährt werden. Ferner können die entstandenen Kosten bis zu 100 % - maximal jedoch nicht mehr als 1.000,00 EURO - übernommen werden.

Zuschüsse für die laufende Arbeit der Gruppen:

Für die nachfolgenden Punkte werden in der Regel Zuschüsse in Form einer individualisierten Förderung, maximal aber bis zu einer Höhe von 50 % übernommen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung bis zu 100 % übernommen werden.

- Weiterbildungsmaßnahmen
- Referentenkosten
- Herstellung gemeinsamer Veröffentlichungen
- Beschaffung von Informationsmaterial
- Arbeitsmaterialien
- Telefon-, Porto-, Kopier- und Fahrtkosten
- Raumkosten in angemessener Höhe

In der Regel wird eine angemessene Eigenbeteiligung der Gruppen vorausgesetzt. Die Förderhöchstsumme für die laufende Gruppenarbeit sollte in der Regel im Jahr 500,- EURO pro Gruppe nicht übersteigen.

Förderung von Aktivitäten, die allen Selbsthilfegruppen zugute kommen:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Ausstellungen
- Weiterbildung

Die entstandenen Kosten können bis zu 100 % gefördert werden.

5. Bewilligungs- und Vergabeverfahren

Grundsätzlich sind Förderanträge in schriftlicher Form an die Stadt Herne, Fachbereich Gesundheit, Abt. 43/5, Gesundheitsförderung / Gesundheitsplanung, zu stellen.

Anträge auf Startförderung bei Neugründung einer Gruppe können formlos gestellt werden. Folgende Angaben sind jedoch wichtig:

- Ziele und Aktivitäten der Gruppe
- Arbeitsschwerpunkte
- Struktur der Gruppe (Zahl der Mitglieder, Anbindung an überörtliche Organisationen, Eintrag im Vereinsregister oder Mitgliedschaft in Wohlfahrtsverbänden)

Für die Beantragung von Zuschüssen, die die laufende Arbeit betreffen, ist das den Richtlinien beigefügte Formular zu benutzen. Das Herner Bürger-Selbsthilfe-Zentrum (BüZ) ist auf Wunsch den einzelnen Gruppen beratend bei der Antragstellung behilflich. Anträge dieser Art können einmal pro Halbjahr gestellt werden.

Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln trifft die zuständige Verwaltung, der Fachbereich Gesundheit der Stadt Herne, Abt. 43/5. Der örtliche Selbsthilfe-Beirat ist wesentlich in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

Aufgabe und Zielsetzung des Herner Selbsthilfe-Beirates sind der Satzung zu entnehmen.

6. Zusammensetzung des Selbsthilfe-Beirats

Um die träger-, fach- und problemübergreifende Zusammenarbeit zu realisieren, setzt sich der Selbsthilfe-Beirat aus Vertretern und Vertreterinnen folgender Institutionen zusammen:

- aus dem/ der Vorsitzenden, der / die aus dem Kreis der Beirats-Mitglieder jeweils nach erfolgter Kommunalwahl gewählt wird
- aus dem Gesundheits- und Sozialdezernenten der Stadt Herne
- aus 7 VertreterInnen der Herner Selbsthilfegruppen, die aus dem Kreis der Gruppen gewählt sind und den Bereichen Sucht-/Gesundheitsselbsthilfe sowie Selbsthilfe in besonderen Lebenslagen angehören
- aus 1 VertreterIn der Selbsthilfekontaktstelle (beratende Funktion)
- aus VertreterInnen der Wohlfahrtsverbände
- aus 1 VertreterIn des Fachbereiches Gesundheit, Abt. 43/5 (Geschäftsführung)
- aus VertreterInnen der gesetzlichen Krankenversicherung
- aus jeweils 3 VertreterInnen, die vom Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie der Stadt Herne benannt werden.

Alle Mitglieder des Selbsthilfe-Beirates werden nach erfolgter Kommunalwahl neu gewählt bzw. benannt.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so übernimmt sein Stellvertreter für die restliche Wahlperiode die Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Die Geschäftsführung obliegt der Vertretung des Fachbereiches Gesundheit, Abteilung 43/5, Gesundheitsförderung/Gesundheitsplanung.